

Jürgen Schiewe

# Entstehung und Wandel der Öffentlichkeit in Deutschland

Kurseinheit 5:

Texte zur Geschichte der Öffentlichkeit in Deutschland

Teil 3:

19. Jahrhundert

kultur- und  
sozialwissenschaften



FernUniversität in Hagen

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## 4 Texte aus dem 19. Jahrhundert

## 4.1 Die Karlsbader Beschlüsse [1819]\*

In: Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Achter Band. Drittes Heft.  
Frankfurt am Main 1819, S. 262, 266–287.

**P r o t o k o l l e**  
d e r  
**deutschen Bundesversammlung.**

Achter Band,

mit

Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Register des 7. und 8. Bandes, nebst alphabetischem Hauptregister über die Eingaben bei der Bundesversammlung, von ihrer Eröffnung bis zum Schlusse des Jahres 1819.



Mit hoher Bewilligung.

-----  
Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,  
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.  
1 8 1 9.

\* Die nach den Freiheitskriegen an den deutschen Universitäten entstandene Burschenschaft war der Kern der gegen den Deutschen Bund gerichteten oppositionellen Bewegung. Auf dem Wartburgfest (18. Oktober 1817) bekannte die Burschenschaft sich zu dem auf Freiheit und Einheit zu gründenden deutschen Nationalstaat. Die deutschen Regierungen beobachteten beunruhigt die "demagogischen Umtriebe" der akademischen Jugend. Die Ermordung des Schriftstellers August von Kotzebue durch den Burschenschaftler Karl Ludwig Sand (23. März 1819) gab den Regierungen den willkommenen Anlaß zu energischen Gegenmaßnahmen. Vom 6. bis 31. August 1819 fanden in Karlsbad Ministerkonferenzen statt, an denen zehn deutsche Regierungen teilnahmen. Das Ergebnis waren die "Karlsbader Beschlüsse", nämlich die Entwürfe von vier Bundesgesetzen: des Universitätsgesetzes, des Preßgesetzes, des Untersuchungsgesetzes und der vorläufigen Exekutionsordnung. Das Plenum des Bundestages in Frankfurt setzte die Entwürfe durch Bundesbeschluß vom 20. September 1819 in Kraft. (Kommentar von Ernst Rudolf Huber [Hrsg.]: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850. 3., neubearb. und verm. Auflage Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1978, S. 100).

# Fünf und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. September 1819.

## In Gegenwart

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preussens: des Königlich wirklichen geheimen Staats- und Cabinetsministers, Herrn Grafen von der Goltz;
- Von Seiten Baierns: des Königlich wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Uretin;
- Von Seiten Sachsens: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlich, genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlich geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlich Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;
- Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;
- Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, substituirten Königlich-Hannoverschen Gesandten, Herrn von Martens;
- Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben.
- Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;
- Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;
- Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Gütchow;
- und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

## §. 220.

Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Maassregeln zur nöthigen Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.

Präsidium. Die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft hat von ihrem allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten, der Bundesversammlung die folgenden Eröffnungen zu machen:

267

Seine Kaiserliche Majestät glauben, den Wunsch der sämtlichen Bundesglieder, zugleich mit Ihrem eigenen auszusprechen, indem Sie die Bundesversammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theil von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräueltaten offenbart hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schutze eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestigt werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.

Die Quellen des Uebels, dessen weiterm Fortschritte Schranken zu setzen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämtlichen deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und-Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag; zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern oder Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständnis und reiflich erwogene gemeinschaftliche Maassregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die, in dieser letzten Hinsicht, die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

- 1) die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte;
- 2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;
- 3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;
- 4) der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugchriften bisher getriebene Unfug.

Es ist Seiner Majestät angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidial-Gesandtschaft ist daher angewiesen, verschiedene, sowohl auf die angeführten vier Punkte, als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vortraags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe zu Beschlüssen mitzutheilen. Seine Majestät halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen,

## 268

und den sie begleitenden Bemerkungen, jene Grundsätze der Gerechtigkeit und Mäßigung, die Allerhöchstdenselben jederzeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden, und daß die Gutgesinnten aller deutschen Länder, weder die reine und wohlwollende Absicht, die Seine Majestät bei Allerhöchstihren Vorschlägen ausschliessend geleitet hat, noch Höchstdero aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksal sämtlicher durch den Bundesverein zu gleichen Vortheilen, gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

## I.

Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte,\* und  
 Mißdeutung desselben.

Als die Erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpunkte der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschloßen, und zu diesem Ende den 13. Artikel der Bundesacte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alte landständische Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorialgrenzen, durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesamtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alt her bestanden, noch im hohen Grade vermehrt werden mußte.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestags, die Bundesfürsten jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäußerten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsch, daß zur Bildung der im 13. Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben; und, wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerrecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punct zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundes-

\* Art. 13 der "Deutschen Bundesakte" vom 8. Juni 1815 lautet: "In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung statt finden."

staaten gebührenden Rechte, seine innern Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene allgemeine Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannigfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflöbliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem 13. Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn sollen, entweder sofort einleuchten, oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte.

Eben so wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem Europäischen Staatensysteme verknüpft wird, auflösen zu wollen.

Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer in den leztverfloffenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern, durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, der öffentlichen Meinung so sehr bemächtigt, daß man den wahren Sinn des 13. Artikels fast gänzlich aus dem Gesichte verloren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorien, der Einfluß selbst irreführender oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland eben so unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen; — diese und viele andere mitwirkende, zum Theil noch bejammernswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher diese große, edle, sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedroht ist; sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den Standpunct, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt ver-

## 270

dunkelt, und die Grenze ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen, selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten, gestört und gehindert werden mußten.

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rücksichten Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gefeszloser Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste, gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen.

Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allen aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte zu schreiten.

Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weitem Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; so wünschenswertig ist es zugleich, daß, zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des 13. Artikels, bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden nähern Erläuterung jenes Artikels, auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen.

## II.

## Befugnisse der Bundesversammlung, und Mittel zur Vollziehung derselben.

Es liegt in dem Begriff und Wesen des deutschen Bundesvereins, daß die denselben repräsentirende Behörde in Allem, was die Selbsterhaltung und die wesentlichen Zwecke des Bundes, wie solche im 2. Artikel der Bundesacte\* ausgesprochen worden, angeht, die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire. Hieraus folgt, daß die Beschlüsse

\* Art. 2 lautet: "Der Zweck desselben [des Deutschen Bundes] ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten."



der Bundesversammlung, in so fern sie die äussere und innere Sicherheit der Gesamtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separat-Beschluß entgegen stehen darf.

Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne feste und strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwicklung, so wie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundestags überhaupt, muß den fortgesetzten Berathungen über vollständige Ausbildung und Festsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das End-Resultat jener Berathungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsatz keine Haltung, und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Executions-Ordnung muß daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Berathungen seyn; und Seine Majestät glauben, bei Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfniß eines solchen Gesetzes die vollkommene Uebereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch, in der Zwischenzeit, die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maasregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands nothwendig machen könnte, erforderlichen Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf einer provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den 2. Artikel der Bundesacte abzufassenden Executions-Ordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen \*).

### III.

#### Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung, wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten überhaupt, besonders aber der höhern, welche den Eintritt in das practische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eins der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt

\*) Dieser Entwurf ist abgedruckt, unten Seite 277.

## 272

dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste den hohen Schulen ausschliessend überlassen ist; sodann, weil diese hohe Schulen ein Hauptglied in dem Gesamtverbande der Deutschen sind, und, so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen, auf jedem Punkte von Deutschland, mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehr-Instituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im Europäischen Gemeinwesen verdankt, den es bis hierher glücklich behauptet hat, und an dessen unverkürzter Erhaltung Seine Majestät jederzeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden.

Daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen allgemein anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in bessern Zeiten erworbenen Ruhm von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohlbedenkende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Charakter, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichtigten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden waren. Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der akademischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und ihr eine unglückliche, oft verderbliche, untergeschoben. Anstatt, wie es ihre erste Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Gesinnung in ihnen zu erwecken, von welcher das Vaterland, dem sie angehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer so genannten weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen, gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit, doch Geringschätzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so verkehrten Gange hat sich nach und nach, zu gleich großem Nachtheil für das gemeine Beste und für die heranreifende Generation, in dieser der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt; und eine beträchtliche Anzahl der zum Lernen bestimmten Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt.

Diese gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen; aber theils ihr löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichts, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, nicht zu hemmen, theils die durch zwanzigjährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drang:

sale haben sie abgehalten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen.

Seitdem aber in unsern Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einflusse des wiederhergestellten äusseren Friedens, und bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutschen Regenten, ihren Völkern eine glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in jene Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für das Vaterland und die Menschheit so rühmlich gewirkt hatten, gerade von dieser Seite her die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsätze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtigen Verfassungen und der innere Friede Deutschlands beruht, ausgegangen; seitdem, sey es durch sträfliche Mitwirkung, sey es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abentheuerlicher politischer Plane, und wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefährvollen Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen bes Flecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelwürdige Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen fernern Mißbrauch einer so verunstalteten akademischen Freiheit die sämtlichen deutschen Regierungen vor Welt und Nachwelt verantwortlich machen.

So bestimmt indessen auch, in dieser bedenklichen Lage der Sache, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jeder andern Rücksicht vorangehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten die große Frage, wie den innern, vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul- und Universitätswesens überhaupt abzuhefen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sey, aus den Augen verlieren; und Seine Majestät halten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet ist, sich mit dieser für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und für die Festigkeit der Staaten gleichwichtigen Frage, anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben werden.

Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet, und durch wirksame Maasregeln dafür gesorgt werden, daß unbesonnene Schwärmer, oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung, in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutscher Universitäten, nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Beförderung unsinniger Plane, oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger auffuchen können.

274

Seine Kaiserliche Majestät nehmen demnach keinen Anstand, in Gefolge des über diese Angelegenheit erhaltenen vorläufigen Gutachtens, die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen provisorischen Maaßregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weitem Berathung zu empfehlen \*).

## IV.

## Mißbrauch der Presse.

Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeits- und Flugschriften ans Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maaßregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maaßregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel, haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders, als in regelmäßiger feierlicher Form, aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Critik zum Spiel dienen sollten, der Beweglichkeit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet, und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weitem Erörterung; und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, giebt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunct vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der andern Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller Europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner

\*) Siehe Seite 279 ff.

Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchien die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspuncte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Pressfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen föderativ-Verfassung, uneingeschränkte Pressfreiheit, in so fern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger, als jeder andere, dazu geeignet: denn das, so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maasregeln, sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistes-Tyranei beabsichte, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürfen; so ist die Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen \*).

#### V.

#### Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission.

Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten in Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen, möchte noch, sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Ver-

\*) Dieser Entwurf ist abgedruckt, unten Seite 281 ff.

## 276

ruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland, eine Maaßregel erforderlich seyn, die Seine Kaiserliche Majestät der Bundesversammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen.

Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten, in mehreren Theilen Deutschlands thätigen Verbindung geführt, die in mannigfaltigen Verzweigungen, hier mehr, dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes Bestreben nicht bloß auf möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Vorberereitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint.

Wenn gleich der Umfang und Zusammenhang dieser sträflichen Umtriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatfachen, Actenstücke und Beweise so bedeutend, daß die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln läßt. Immerhin mögen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt seyn; es ist genug, daß so schwere Verirrungen in Deutschland um sich greifen konnten, daß eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und daß, wenn sogar das Ganze nur als eine Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfte, die Vernachlässigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Eine gründliche Untersuchung der Sache ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muß, in einem oder dem andern Sinne, zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft Schuldigen, wenn der auf ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätigt, entwaffnen und zur Strafe ziehen, den Verführten, über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnen, und Deutschland in den Fall setzen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigt und irre geleitet werden zu können.

Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultat liefern, so muß sie vom Bundestage, als von einem gemeinschaftlichen Mittelpuncte, ausgehen, und unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Plane sind eben so sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten gerichtet; mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich competent, und durch den 2. Artikel der Bundesacte ausdrücklich verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen. Ueberdies wird eine so constituirte Central-Behörde weit besser, als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende, geeignet seyn, die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammen zu stellen, sie in ihrem vollen Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu prüfen, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen.

Endlich wird, durch die am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde, die Furcht, Unschuldige verlegt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, aufs Wirksamste beseitiget werden; und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel setzen.

Dies sind die Gründe, wodurch Seine Kaiserliche Majestät Sich bewogen finden, die Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission, in ausschliessender Beziehung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bringen, und die Präsidial-Gesandtschaft ist zu dem Ende angewiesen, den Entwurf eines Beschlusses über diese Massregel der Bundesversammlung zu schleuniger Berathung vorzulegen \*).

---

### 1.

### Entwurf

zu einer provisorischen Executions-Ordnung, in Bezug auf den  
2. Artikel der Bundesacte.

#### Artikel 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutze des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

#### Artikel 2.

Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung, jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

#### Artikel 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

---

\*) Abgedruckt unten Seite 284 ff.

#### Artikel 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

#### Artikel 5.

Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung, anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

#### Artikel 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Local-Verordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt, auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher, nach den in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

#### Artikel 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung,



279

wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenen Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Desfortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundesstruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat, nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

#### A r t i k e l 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Desfortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränkt sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

#### 2.

#### E n t w u r f

eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln.

#### §. 1.

Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehenener, am Orte der Universität residirender, ausserordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

## 280

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äussern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

## §. 2.

Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmässigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maasregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschloffen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

## §. 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als

diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

#### §. 4.

Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

### 3.

#### Entwurf

#### des Preßgesetzes.

#### §. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen\* im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

#### §. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der

\* Zwanzig Bogen sind 320 Seiten im Oktavformat.

282

Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

### §. 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzuwendenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

### §. 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.

### §. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

### §. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über derselben

gleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll ausserdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

#### §. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitem Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschliessend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

#### §. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

#### §. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter

284

derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

### §. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Pressfreiheit in Deutschland erfolgen.

## 4.

### Entwurf

zur Bestellung einer Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

#### Artikel 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

#### Artikel 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

#### Artikel 3.

Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

#### Artikel 4.

Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernannt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuaris oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

#### Artikel 5.

Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der Letztern davon Kenntniß zu geben verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundesacte zu unterstützen.

#### Artikel 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vor-

## 286

nehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

## A r t i k e l 7.

Die Central-Bundes-Commission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Artikel 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die, erwähnter Maßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

## A r t i k e l 8.

Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

## A r t i k e l 9.

Auf gegenwärtigen Bundesbeschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche, zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen, eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

## A r t i k e l 10.

Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maasgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung, aus den ganzen Verhandlungen sich ergebender Resultate, die weitem Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

\* \* \*

Nachdem die vorliegenden Abstimmungen sich, im Einverständnisse mit den hierdurch ausgesprochenen Gesinnungen und aufgestellten Ansichten, mit dem Ausdruck des lebhaftest-



sten und ehrerbietigsten Dankes für die von Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät andurch neuerdings bethätigte, unermüdete hohe Sorgfalt für das Beste des deutschen Bundes erklärt hatten, und den gemachten Vorschlägen beigetreten waren; so ward einmütig

b e s c h l o s s e n :

daß in deren Gemäßheit

ad I. nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte abzugeben haben.

ad II. Daß inzwischen, bis eine definitive Executions-Ordnung durch die beabsichtigten weitem Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem 2. Artikel der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maaßregeln, eine provisorische Executions-Ordnung nach dem vorgelegten Entwurf eingeführt seyn soll.

ad III. Daß, mit Vorbehalt der weitem Berathungen des Bundestags, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maaßregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde.

ad IV. Daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung nach dem gedachten Entwurf allgemein eingeführt werden soll.

ad V. Daß eine Central-Behörde, ausschließlich zur weitem Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten, revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem vorstehenden Gesetzes-Entwurf bestellt und angeordnet seyn soll.

Gesammte Bundesgesetz-Beschlüsse treten nach ihrem nähern Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.